

Satzung
der Stadt Sassnitz über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten
(Erhaltungssatzung)

Präambel

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Änderungssatzung vom 20. 12. 2001 – Artikel 14

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V vom 17. 05. 1990 (GVOB M-V, S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 09. 90 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sassnitz vom 13. 04. 1992 folgende Satzung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Altstadt von Sassnitz, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Sassnitz erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde, das Bauamt des Kreises Rügen, im Einvernehmen mit der Stadt Sassnitz erteilt.

§4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienende Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, den 25.05.1992

gez. Naumann
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang ab 25.05.1992.

Diese Erhaltungssatzung hat Geltung im Bereich der Straßen:

Hauptstraße 33-37
Bergstraße
Johannes-Brahms-Straße
Ringstraße (außer Grundstücke 1-4)
Schult-Kruse-Straße (Ostseite)
Rosenstraße
Marktstraße
Alter Markt
Bachpromenade
Uferstraße
Böttcherstraße
Karlstraße
Rosa-Luxemburg-Straße
Karl-Liebknecht-Ring 1, 2, 3, 16
Weddingstraße 1

Strandpromenade

Strandbereich (entsprechend Lageplan)

Der zur Satzung gehörende Lageplan kann während der Dienststunden im Bauamt der Stadtverwaltung Sassnitz, Hauptstraße 34 eingesehen werden.



SASSNITZ ALTSTADT

Abgrenzung des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung